

Landratsamt Eichstätt
20- 5651

Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 02.02.2021 und 10.12.2021

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Eichstätt zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 02.02.2021 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05/2021) und 10.12.2021 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 68/2021) werden aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
- III. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügel im Landkreis Eichstätt zu präventiven Zwecken vom 02.02.2021 und 10.12.2021 erfolgte auf Grund der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.05.2022 sowie der fachlichen Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Eichstätt vom 05.05.2022. Da das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern derzeit nur noch als gering bis mäßig eingestuft wird, konnten die Allgemeinverfügungen vom 02.02.2021 und 10.12.2021 aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verfolgungsgesetzes (LStVG) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt und dem Internet (www.landkreis-eichstaett.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht „poststelle@vg-m.bayern.de“

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Eichstätt bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt, 20.05.2022

Ewald
Regierungsrätin